

b. Aufhebung der Erbuntertänigkeit der Bauern und Erlass der Städteordnung.

1. Vor allem aber mußte in allen Kreisen des Volkes neuer Mut und frisches Leben geweckt werden. Friedrich der Große hatte noch eine strenge Sonderung der einzelnen Stände für nötig gehalten. Jeder Untertan sollte in dem Kreise bleiben, in den ihn Geburt und Erziehung gesetzt hatten. Der Adel sollte die Offiziere und die höheren Beamten stellen. Der Bürger hatte Gewerbe und Handel zu pflegen, der Bauer Ackerbau und Viehzucht zu treiben. Der große König hatte damit das Beste seines Landes und Volkes im Auge. Unter seiner weisen und kraftvollen Regierung fühlte sich das Volk wohl dabei, wenn auch mancher solche Schranken als hemmend empfinden mochte. Jetzt aber in der Zeit der drückendsten Not mußte der Staat neue, tüchtige Kräfte hernehmen, wo er sie fand. Ohne Unterschied des Standes mußte jeder nach seiner Brauchbarkeit und Begabung mitwirken zum Wohle des Ganzen.

2. Das sah Friedrich Wilhelm III. ein, und darum befolgte er die weisen Ratschläge seiner treuen Diener. Kein Stand bedurfte mehr der Befreiung von drückenden Fesseln als der Bauernstand. Bis dahin waren die meisten Bauern noch persönlich unfrei; sie waren dem Gutsherrn erbuntertänig. Der Acker, den sie bebauten, gehörte nicht ihnen, sondern war ihnen vom Gutsherrn nur zum Nießbrauch überlassen. Dafür mußten sie Frondienste oder Abgaben an Geld und Getreide leisten. Ohne Erlaubnis des Gutsherrn durften die Bauern nicht verziehen, ihre Kinder sich nicht verheiraten oder in fremde Dienste treten. So fehlte dem Landmanne jede Freude an der Arbeit, den Boden zu verbessern. Friedrich Wilhelm III. beseitigte solchen Zwang und Druck und wurde dadurch der Schöpfer eines freien Bauernstandes. Im Jahre 1807 verordnete er, „daß vom 1. Juni 1808 an auf seinen Domänen schlechterdings keine Hörigkeit, Leibeigenschaft, Erbuntertänigkeit oder Gutspflicht stattfinden solle“. Dadurch wurden mit einem Schlage 47 000 freie Bauernhöfe geschaffen. Mit dem Martinstage 1810 hörte die Erbuntertänigkeit im ganzen Staat auf. Durch dieselbe Verordnung wurde die Scheidung der Stände aufgehoben. Den Edelleuten wurde das Recht gewährt, die bürgerlichen Gewerbe zu treiben, von denen sie bisher ausgeschlossen waren. Der Bauer durfte fortin auch ablige Güter erwerben oder in den Bürgerstand übertreten, kurz jedem Preußen wurde jede Art von Grundbesitz und Beruf zugänglich gemacht. Sehr verdient machte sich der edle König auch dadurch, daß er die innere Ausgestaltung der Landwirtschaft förderte. Männer, wie Schubart, der Vater des Kleebaues, Thaer, Sack u. a., die bessere Zeiten für den Ackerbau herbeiführen halfen, fanden bei ihm Förderung und Beachtung.

3. Auch für die Städte waren neue Einrichtungen notwendig. Friedrich Wilhelm III. erließ im Jahre 1808 die von Stein ausgearbeitete „Ordnung für sämtliche Städte der preussischen